



## **Satzung der Gemeinde Rudelzhausen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung (Friedhofsgebührensatzung) vom 23.01.2024**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385), und Art. 20 des Kostengesetzes vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128), erlässt die Gemeinde Rudelzhausen folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:

- a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
- b) eine Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses (§ 5)

### **§ 2 Gebührenpflichtiger**

(1) Gebührenpflichtiger ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 27 Friedhofssatzung,
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

(2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses (§ 5) entsteht mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

#### § 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Grabstätte und für die Dauer der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit für

a) eine Einzelgrabstätte	465,00 €,
b) eine Doppelgrabstätte	898,00 €,
c) eine Urnengrabstätte	675,00 €,
d) zusätzliche Urne im Erdgrab	155,00 €,
e) Urnenröhrengabstätte „Familiengrab“ (4er Belegung, eine Familie)	3.200,00 €,
f) Urnenröhrengabstätte „Einzelgrab“ (in 4er-Röhre pro Urne)	800,00 €.

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes um weitere 5, 10 oder 20 Jahre ist möglich. Hierfür wird

- bei einer Verlängerung um 20 Jahre ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen vollen Grabnutzungsgebühr nach Absatz 1,

- bei einer Verlängerung um 10 Jahre ein Jahresbetrag in Höhe der Hälfte der jeweiligen Grabnutzungsgebühr nach Absatz 1 zuzüglich 25,00 €,

- bei einer Verlängerung um 5 Jahre ein Jahresbetrag in Höhe eines Viertels der jeweiligen Grabnutzungsgebühr nach Absatz 1 zuzüglich 25,00 €,

erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 Buchst. c.

(3) Wird innerhalb der ersten oder der verlängerten Nutzungszeit auf ein Grabnutzungsrecht verzichtet oder wird das Benutzungsrecht entzogen, so besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der bezahlten Grabgebühren.

#### § 5 Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 115,00 €

#### § 6 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 24.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Rudelzhausen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung (Friedhofsgebührensatzung) vom 19.01.2022 außer Kraft.

Rudelzhausen, den 23.01.2024

Michael Krumbacher  
Erster Bürgermeister





Sachbearbeitung	Rufnummer	Zimmer	Aktenzeichen	Datum
Lorenz Söckler	0 87 52/ 86 87 - 11	OG 02	01	23.01.2024

## BEKANNTMACHUNG

### über den Neuerlass der folgenden Satzungen vom 23.01.2024:

- Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Kitagebührensatzung)
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Rudelzhausen (Mittagsbetreuungsgebühren-Satzung)
- Satzung über die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Rudelzhausen (Mittagsbetreuungssatzung)
- Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Rudelzhausen (Friedhofs- und Bestattungssatzung)
- Satzung der Gemeinde Rudelzhausen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung (Friedhofsgebührensatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Rudelzhausen beschloss am 22.01.2024 den Erlass der vorgenannten Satzungen.

Das Inkrafttreten der neuen Satzungen:

- Kitagebührensatzung: am 01.09.2024; gleichzeitiges Außerkrafttreten der Kitagebührensatzung vom 24.01.2023
- Mittagsbetreuungsgebühren-Satzung: am 01.08.2024; gleichzeitiges Außerkrafttreten der Mittagsbetreuungsgebühren-Satzung vom 24.01.2023
- Mittagsbetreuungssatzung: am 24.01.2024; gleichzeitiges Außerkrafttreten der Mittagsbetreuungs-Satzung vom 22.08.2023
- Friedhofs- und Bestattungssatzung: am 24.01.2024; gleichzeitiges Außerkrafttreten der Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 19.01.2022
- Friedhofsgebührensatzung: am 24.01.2024; gleichzeitiges Außerkrafttreten der Friedhofsgebührensatzung vom 19.01.2022

Die Satzungen liegen während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr und Montag bis Mittwoch von 13:00 – 16:00 Uhr) nach vorheriger Terminvereinbarung barrierefrei im Rathaus der Gemeinde Rudelzhausen, Kirchplatz 10, 84104 Rudelzhausen, Zimmer-Nr. OG 02, zur Einsicht auf. Außerdem können sie auf der Gemeindehomepage unter <https://www.gemeinde-rudelzhausen.de/Ortsrecht.n33.html> eingesehen werden.

  
.....  
Michael Krumbucher  
Erster Bürgermeister



Aushang dieser Bekanntmachung an den Gemeindefafeln Rudelzhausen, Tegernbach, Hebrontshausen und Notzenhausen sowie gleichzeitige Internetveröffentlichung unter <https://www.gemeinde-rudelzhausen.de/Aktuelles.n7.html>.  
Beginn: 23.01.2024  
Ende: 06.02.2024  
Unterschrift für Aushang/Veröffentlichung:  
.....